AUSZUG

aus der Niederschrift über die ordnungsgemäße Sitzung des Ortsgemeinderates

der Ortsgemeinde Brockscheid vom 16.09.2026

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung:

TOP2: Bebauungsplan Glockengießerei
hier: 1. Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Feststellung der Ausschließungsgründe und Beschlussfähigkeit

Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO bestehen bei Ortsbürgermeister André Becker, Ratsmitglieder Judith Mark, Marek Schmitz, Fabian Schleidweiler und Dirk Römer. Die Mandatsträger nehmen im Zuhörerbereich Platz und sind von der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Das Ratsmitglied Lukas Mark fehlt entschuldigt. Bei Anwesenheit wäre auch bei ihm ein Ausschlussgrund gemäß § 22 GemO gegeben gewesen.

Aufgrund der bei sämtlichen Ratsmitgliedern mit Ausnahme des Ersten Beigeordneten bestehenden Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO verbleibt lediglich der Erste Beigeordnete als nicht ausgeschlossenes Ratsmitglied. Da damit weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zur Mitwirkung berechtigt ist, greift die Regelung des § 39 Abs. 2, 1. Halbsatz GemO zur verminderten Beschlussfähigkeit nicht. Vielmehr findet gemäß § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO das Ersatzentscheidungsrecht Anwendung. Der Ortsbürgermeister ist selbst gemäß § 22 GemO von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen und damit verhindert. Der Erste Beigeordnete, Herr Lothar Zimmer, ist gemäß § 50 Abs. 2 GemO sein allgemeiner Vertreter im Verhinderungsfall. Er übernimmt daher gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 GemO den Vorsitz und nimmt das Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO anstelle des Gemeinderats wahr.

Sachverhalt und Beratung

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wurde das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde durch die öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt und im Internet unterrichtet. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls beteiligt. Zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurde durch das Planungsbüro WeSt in Abstimmung mit der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag erarbeitet.

Verwaltungsmitarbeiterin Junk stellt den Sachverhalt vor und geht kurz auf das bisherige Verfahren ein. Herr Weber vom Planungsbüro WeSt stellt die einzelnen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sowie die hierzu erarbeiteten Abwägungsvorschläge vor.

Die Abwägungstabelle mit den einzelnen Abwägungsvorschlägen und den hierzu vom Ersten Beigeordneten aufgrund seines Ersatzentscheidungsrechts gemäß § 39 Abs. 2 zweiter Halbsatz GemO getroffenen Entscheidungen, Seiten 1 bis 16, ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Parallel zum laufenden Verfahren wurde durch das Ingenieurbüro HSI das Entwässerungskonzept für das Plangebiet weiterentwickelt und überarbeitet. Die bisherige Entwässerungskonzeption wurde dabei aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse angepasst. Die geänderte Entwässerungskonzeption wurde in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die planungsrechtlichen Belange ist eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Es wird daher empfohlen, den geänderten Bebauungsplanentwurf auf Grundlage der neuen Entwässerungsplanung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange

erneut zu beteiligen, ebenso die Öffentlichkeit. Die erneute Beteiligung soll sich dabei auf die von der Änderung betroffenen Inhalte und einen entsprechend begrenzten Kreis der Träger öffentlicher Belange beschränken.

Herr Weber stellt den Bebauungsplanentwurf in geänderter Fassung vor. Er geht insbesondere auf die eingetragenen Leitungen und das nunmehr enthaltene Regenrückhaltebecken am neuen Standort ein.

Darüber hinaus wird noch die Gebäudehöhe angesprochen. Diese war im Bebauungsplangebiet mit 12 Meter Gesamthöhe festgesetzt. Hier würde eine Gebäudehöhe von 10,50 Meter ausreichen, gemäß den Angaben des Vorhabenträgers. Demnach soll das Verfahren beziehungsweise der Bebauungsplanentwurf dahingehend geändert werden, dass die Gesamthöhe auf 10,50 Meter angepasst wird.

Ansonsten liegen keine Änderungswünsche oder Wortmeldungen seitens des Ersten Beigeordneten vor, sodass er mit der Vorgehensweise einverstanden ist.

Beschluss:

Ersatzentscheidungen gemäß § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO

1. Der Erste Beigeordnete macht von seinem Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO Gebrauch und beschließt die Annahme der Abwägung auf den Seiten 1 bis 16.

2. Der Erste Beigeordnete macht von seinem Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2, 2. Halbsatz GemO Gebrauch, billigt den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf und beschließt aufgrund der Änderung der Entwässerungsplanung, die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die festgesetzte Gesamthöhe der Gebäude wird dabei von bisher 12,00 m auf 10,50 m angepasst.

Ortsgemeinde Brockscheid	
AUSWERTUNG DER ANREGUNGEN AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BauGB UND DER FÖRMLICHEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB	
1. Bedenken und Anregungen der Bürger	
Keine Anregungen	

2. Auswertung der Träger öffentlicher Belange	
Keine Anregungen	
Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.08.2024
Forstamt Daun	30.08.2024
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	28.08.2024
Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz	12.09.2024

1. STELLUNGNAHME
LANDESBETRIEB MOBILITÄT GEROLSTEIN - SCHREIBEN VOM 28.08.2024

	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, wir stimmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu: Das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 18. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Glockenstraße" und über den Wirtschaftsweg, welcher zurzeit noch an der freien Strecke der K 18 bei ca. Station 0,460 anbindet, erfolgen. Dieser Wirtschaftsweg soll laut Eintragung im Bebauungsplan nur als Einfahrt genutzt werden und ist somit ggfls. als „Einbahnstraße" auszuschildern. Dies ist bitte mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in diesem Bereich neu festgesetzt, so dass der Wirtschaftsweg sich dann innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze befindet. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 18 ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Detailplanung, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 18 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Diese wurden bereits in den Bebauungsplan dargestellt. Sollte hier der vorhandene Bewuchs entfernt oder die Böschung abgetragen werden müssen, so ist dies in der Detailplanung entsprechend darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbau des Wirtschaftsweges die Entwässerungssituation in diesem Bereich mit geregelt werden muss.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderte Detailplanung ist dem Landesbetrieb zeitnah vorzulegen. Die Hinweise zu den freizuhaltenden Sichtflächen sind zu beachten.

								Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die geforderte Detailplanung ist dem Landesbetrieb zeitnah vorzulegen.	
	einstimmig **X**		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag **X**		Anträge u/ä./ abweichender Beschluss **Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:									
Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite:									

2. STELLUNGNAHME WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM RAUSCHERMÜHLE - SCHREIBEN VOM 23.08.2024

	Kommentierung
Sehr geehrter Herr Saxler, wir weisen Sie auf die evtl. Notwendigkeit und Vorhalten eines benötigten Stationsgrundstückes (ca. 4m x 6m), mit möglichst kurzen Leitungswegen in alle Richtungen hin, zur sicheren Energieversorgung. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Juchmes unter der E-Mail thomas@juchmes@westnetz.de gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein sog. Stationsgrundstück sieht der Bebauungsplan derzeit nicht vor. Hier sollte in enger Abstimmung mit der Ortsgemeinde eine geeignete Fläche bei Bedarf ermittelt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dies nicht vorgesehen, da es sich hier um private Flächen handelt.

Bitte beachten Sie unsere vorhandenen Anlagen. Für eine aktuelle Planauskunft von vorhandenen Netzanlagen, nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter: https://Bauauskunft.westnetz.de Nach erfolgter Registrierung können Sie die Auskunft rund um die Uhr nutzen und haben den Zeitpunkt der Auskunft selbst in der Hand. Somit haben Sie die Möglichkeit, in jeder Planungs- bzw. Bauphase schnell zu prüfen, ob Leitungen und Anlagen in unserem Zuständigkeitsbereich betroffen sind. Vielen Dank	Die Leitungen werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Das Stationsgrundstück ist in Abstimmung mit der Westnetz festzulegen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die Leitungen sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

	Einstimmig		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag		Anträge u/ä./ abweichender Beschluss
	X						**X**		**Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite:

3. STELLUNGNAHME LANDESAMT GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ - SCHREIBEN VOM 25.09.2024

	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau:**	
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Glockengießerei" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	Die festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen werden, wie bisher, durch übliche landwirtschaftliche Maschinen gepflegt und unterhalten.
Boden und Baugrund	

- allgemein:	
Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 werden fachlich bestätigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- mineralische Rohstoffe:	
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Geologiedatengesetz (GeoIDG)	
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland- Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Die Anzeige- und Übermittlungspflicht ist in § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Nebenbestimmung im Rahmen der vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanung. Die Planung wird beibehalten. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.
Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.	

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

	einstimmig **X**		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag **X**		Anträge u/ä./ abweichender Beschluss **Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite:

4. STELLUNGNAHME STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD – REGIONALSTELLE GEWERBEAUFSICHT TRIER - SCHREIBEN VOM 25.09.2024

	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren,	

Aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus nach wie vor grundsätzlich Bedenken gegen die Grundzüge der Planung. Bezug nehmend auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 12.09.2023 bestehen mit Blick auf die Rechnung (Urteil OVG NRW 7 D 99/17.NE vom 11.10.2018 i.V.m. Urteil BVerwG vom 4 CN 7.16 vom 07.12.2017) zunächst nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Festsetzung der Emissionskontingente der Teilflächen GEe1 tags 59 dB(A)/m² / nachts 44 dB(A)/m², GEe2 tags 57 dB(A)/m² / nachts 42 dB(A)/m² und GEe3 tags 53 dB(A)/m² / nachts 38 dB(A)/m². Im Rahmen der v.g. Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Einschränkung der Emissionen in der Nacht durch LEK von 47 d(BA)/m² in einem Gewerbegebiet bereits zu weit geht. Abgesehen davon, dass unser dahingehender Einwand im Rahmen der Abwägung u.E. nicht ausreichend gewürdigt wurde (siehe Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 04.04.2024 inkl. Abwägungstabelle), werden die Emissionskontingente für die Teilfläche GEe2 in der aktuellen Fassung sogar noch um weitere 1 dB(A)/m² tags und nachts herabgesetzt. Unabhängig von den, gemessen an der v.g. Rechtsprechung, deutlich zu niedrigen Emissionskontingenten für die Nachtzeit in allen drei Teilflächen erscheint u.E. auch die geplante Festsetzung eines Emissionskontingentes für den Tageszeitraum im GEe3 von 53 dB(A)/m² auffällig niedrig. Als Planungsgrundlage ist nach v.g. Rechtsprechung für Gewerbegebiete zunächst von einem flächenbezogenen Schallleistungspegel tags und nachts in Höhe von 60 dB(A)/m² auszugehen (siehe DIN 18005:2023-07 Nr. 5.2.3).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kommentierung von Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht 6. Auflage 2024 Rn. 179-183 sieht, genau wie die Gewerbeaufsicht, die Erforderlichkeit dem Trennungsgebot Rechnung zu tragen. „Bei raumbedeutsamen Planungen, zu denen die Bauleitplanung zählt, sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen nach § 50 BImSchG einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf sensible Gebiete wie ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgebot). Als Ausprägung des Vorsorgeprinzips zielt das Trennungsgebot bei der Bauleitplanung darauf ab, durch eine nutzungsverträgliche Zuordnung von Flächen Konflikte möglichst schon im Ansatz zu vermeiden. Randnummer 180 Relativiert wird der Trennungsgrundsatz dadurch, dass er als Optimierungsgebot bzw. Abwägungsdirektive gilt. Der Gesetzgeber hat in § 50 BImSchG zwar zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Trennung wichtig ist. Ihr soll aber kein absoluter Gewichtungsvorrang vor anderen Belangen zukommen. Daher ist eine Zurückstellung des Trennungsbelangs möglich, sie bedarf allerdings einer besonderen Rechtfertigung und Begründung. Diese liegt vor allem bei heterogenen Nutzungsarten in Gemengelagen nahe. Denn bei der Überplanung von Gemengelagen kann die angestrebte Trennung zwangsläufig nur eingeschränkt realisiert werden, sodass Konflikte gegebenenfalls über das Rücksichtnahmegebot gelöst werden müssen. In Einzelfällen können sich daraus Duldungspflichten auch gegenüber (Immissions-)Belastungen ergeben, die die jeweils maßgebenden Grenz- oder Richtwerte überschreiten. Nach der sog. Mittelwertrechtsprechung können in diesen Fällen – unter Heranziehung der jeweiligen Werte für verschiedene Gebietstypen – die Anforderungen „gemittelt“ und auf diese Weise die maximale Duldungspflicht für Nachbarn bestimmt werden, die von störungsintensiven Nutzungen betroffen sind.

Des Weiteren bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die im Vergleich zur ursprünglichen Planung nördliche Erweiterung des geplanten Gewerbegebietes (Flur 6, Flurstück 59). Diese führt dazu, dass das geplante Gewerbegebiet unmittelbar an die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „überm Pferdsborn" angrenzt (Flur 6, Flurstück 56), welcher nach unserem Kenntnisstand ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Dieser Umstand widerspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). „Nach § 50 Satz 1Alt. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, zu denen auch die Aufstellung von Bebauungsplänen gehört, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei umfasst der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht nur Gefahren im sicherheitsrechtlichen Sinne, sondern auch erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft. Eine Bauleitplanung ist regelmäßig verfehlt, wenn sie unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden (Beschluss vom 22. Juni 2006 - BVerwG 4 BN 17.06 - BImSchG-Rspr § 50 Nr. 40). Der Tatbestand des § 50 BImSchG ist deshalb auch dann eröffnet, wenn schädliche Umwelteinwirkungen in Rede stehen, die durch	Randnummer 181 Im Übrigen kann dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht nur durch Trennung, sondern gegebenenfalls auch durch andere Maßnahmen – wie z.B. die Gestaltung und Gliederung von Baugebieten – Rechnung getragen werden, wenn dadurch das Störungspotential gemindert wird. Zwar gilt der Grundsatz, dass konfligierende Nutzungen nicht unmittelbar nebeneinander angeordnet werden sollen. Ist eine Trennung aber nicht oder nur eingeschränkt möglich, soll Konfliktminderung auf der Grundlage der verschiedenen Nutzungen und der vorhandenen städtebaulichen Strukturen möglichst durch differenzierte Festsetzungen im Bebauungsplan erreicht werden. (Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 6. Auflage 2024)“ „Bei fehlenden oder nur beschränkten Separationsmöglichkeiten der divergierenden Nutzungen (z.B. in Gemengelagen, → BECKOKUMWELTR BIMSCHG § 50 Randnummer Rn. 25) kann dem „Trennungsgebot“ durch sonstige (Schutz-) Maßnahmen als Mittel der Zuordnung Rechnung getragen werden (→ BECKOKUMWELTR BIMSCHG § 50 Randnummer Rn. 20 f.). Das ist mit § BIMSCHG § 50 S. 1 vereinbar, da letztlich die Reichweite des Trennungsgrundsatzes (und damit des angemessenen Abstandes zwischen den Nutzungen) in der Abwägung (→ BECKOKUMWELTR BIMSCHG § 50 Randnummer Rn. 28, → BECKOKUMWELTR BIMSCHG § 50 Randnummer Rn. 34 f.) von dem Gewicht des Schutzes der miteinander konfligierenden Flächen bestimmt wird (Kuschnerus BauR 2011, BAUR Jahr 2011 Seite 602 (BAUR Jahr 2011 610); Landmann/Rohmer UmweltR/Schoen Rn. LAROKOUMWR BIMSCHG § 50 Randnummer 125). So verletzt etwa ein Heranplanen eines Wohngebiets an ein Gewerbegebiet nicht den Trennungsgrundsatz, wenn einerseits die maßgeblichen Immissionswerte im Wohngebiet mittels der festgesetzten Lärmschutzvorkehrungen eingehalten werden können und andererseits den Betrieben im Gewerbegebiet durch die Planung keine weitergehende Rücksichtnahme auf die heranrückende Wohnbebauung abverlangt wird als diejenige, die diese schon bisher aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung üben mussten (OVG Koblenz BeckRS 2013,

Instrumente der Konfliktbewältigung in einem der Planung nachfolgenden Verfahren beherrschbar sind." (vgl. Urteil BVerwG 4 CN 3.11 vom 19.04.2012, Nr. 2.3.3, Absatz 2 Satz 2 ff.). Zwar stellt der Trennungsgrunds atz nach § 50 BlmSchG kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht im Einzelfall überwunden werden kann. Vom Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Alt. 1 BlmSchG sind Ausnahmen (aber nur dann, eigene Anm.) zulässig, wenn sichergestellt werden kann, dass von der projektierten Nutzung im Plangebiet nur unerhebliche Immissionen ausgehen, und wenn im Einzelfall städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht hinzutreten, die es rechtfertigen, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen. (vgl. Urteil BVerwG 4 CN 3.11 vom 19.04.2012, Nr. 2.3.3, Absatz 3 Satz 5). Im vorliegenden Fall wird eine Verletzung des § 50 BlmSchG bereits deshalb gesehen, da schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (nicht unerhebliche Immissionen) auf das bestehende allgemeine Wohngebiet einwirken können, die nur durch Instrumente der Konfliktbewältigung (Festsetzung von Emissionskontingenten und Nachweis über deren Einhaltung im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens, z. B. nach Baurecht) beherrschbar sind. Erschwerend kommt hinzu, dass diese vorgesehene Konfliktbewältigung durch Festsetzung der entsprechend niedrigen Emissions-	BECKRS Jahr 45418). Stehen einer räumlichen Trennung Belange entgegen, denen kraft Gesetzes ein besonderes Gewicht zukommt (z.B. Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr), kann das maßgebliche Schutzniveau durch geeignete technische Maßnahmen des Immissionsschutzes gewährleistet werden (VGH München BeckRS 2020, BECKRS Jahr 41343 Rn. BECKRS Jahr 2020 Randnummer 232, BECKRS Jahr 2020 Randnummer 240 ff.; s. auch OVG Münster BeckRS 2023, BECKRS Jahr 30408 Rn. BECKRS Jahr 2023 Randnummer 252 f.; BECKOKUMWELTR BIMSCHG § 50 Randnummer Rn. 21).“ Die Ortsgemeinde hat deshalb ein Lärmgutachten erstellen lassen, um eine nutzungsverträgliche Zuordnung von Flächen zu erreichen und Konflikte möglichst schon im Ansatz zu vermeiden. Im Gutachten heißt es: „Zum Schutz vor Gewerbegeräuschimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereichs ist der schalltechnische Nachweis zu führen, dass die Immissionsbeiträge durch das Plangebiet (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung durch bestehende bzw. planungsrechtlich zulässige Gewerbebetriebe die an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschreiten. Dies wurde mit Gutachten Nr. 5461vom Ingenieurbüro für Schallschutz, Moll, Wittlich und Ergänzungen nachgewiesen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (hier Gewerbegeräusche) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen entsprechende Vorkehrungen im Bebauungsplan getroffen werden. Das Gutachten empfiehlt, dass die Zulässigkeit aller Betriebe und Anlagen im Gewerbegebiet unter der Maßgabe steht, dass deren von dem gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen in Richtung der Sektoren A bis C die in der

kontingente, gemessen an der Rechtsprechung, wie bereits erwähnt, unzulässig erscheint. Zudem sind städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht, die rechtfertigen könnten, eine planerische Vorsorge durch räumliche Trennung zurücktreten zu lassen, für uns nicht erkennbar.

Aufgrund all dessen wird dem Ortsgemeinderat Brockscheid von hier aus empfohlen, die Planung zu überdenken.

nachfolgenden Tabelle genannten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Die Emissionskontingente LEK geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzten Fläche für die Richtungssektoren A, B und C an. Die Richtungssektoren, die Teilflächen sowie der Referenzpunkt sind in der Planzeichnung dargestellt.

Tabelle 5: Emissionskontingente

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} am Tag/in der Nacht in dB(A)/m² in Richtung der Sektoren	Zusatzkontingente am Tag/in der Nacht in dB(A)/m² in Richtung der Sektoren		
	A bis C	A 242°-310°	B 310°-160°	C 160°-242°
GEe1	59/44	3	17	0
GEe2	57/42	3	17	0
GEe3	53/38	3	17	0
Referenzpunkt: UTM 346300/5555780				

Dabei ist an den im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen, dass der Beurteilungspegel Lr der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes das dem Betriebsgrundstück zugeordnete Immissionskontingent LIK an dem jeweiligen maßgeblichen Immissionsort nicht überschreitet, d.h. Lr ≤ LIK. Die zulässigen Emissionskontingente LEK gelten für die im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs.

	Die Einhaltung der oben festgelegten Werte ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Betriebe und Anlagen sind nach §31 BauGB ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel Lr der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06.00-22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00-06.00 Uhr) mindestens um 15 dB unterschreitet.“ Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass durch den bestehenden Betrieb der SB Agrar- und Forsttechnik GmbH die Immissionsschutzvorgaben der TA Lärm eingehalten und unterschritten werden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind vollinhaltlich im Bebauungsplan um- bzw. festgesetzt. Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden laut Aussage des Gutachters damit erfüllt. Demnach wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit den im Gutachten genannten Anforderungen festgesetzt.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise der Gewerbeaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde hält aus o.g Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

	einstimmig		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag		Anträge u/ä./ abweichender Beschluss
	X						**X**		**Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite:

5. STELLUNGNAHME
KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL, ABTEILUNG BAUEN - SCHREIBEN VOM 30.10.2024

	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren teilen wir folgendes mit: Aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde: • Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. • Die externe Maßnahmenfläche ist bitte, zwecks eindeutiger Zuordnung, in die Planzeichnung mit aufzunehmen. • Die erforderliche Eintragung der Kompensationsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 LKompVzVO) sind vorzunehmen. • Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.09.2024 ist beigefügt. Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Stellungnahme entbehrlich, da keine Kulturdenkmale in der direkten Umgebung befindlich sind. Seitens der Dorferneuerung wird die Planung zur Kenntnis genommen.	Die externe Maßnahmenfläche wird nachrichtlich in der Planzeichnung, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, dargestellt. Die erforderliche Eintragung der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis ist zeitnah vorzunehmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens der Abteilung Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr wird die Planung ebenfalls zur Kenntnis genommen. Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit: Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, ist bezüglich der Bewertung des Schallschutzgutachten Moll, Wittlich, und die daraus resultierenden Festsetzungen, maßgeblich und zu beachten. Es sollte darauf geachtet werden, dass durch zu massige, gewerbliche Hallenbauten keine Sperrriegelwirkung durch die entstehende Bebauung für die Ortslage Brockscheid entsteht. Falls Flächen noch hinzugenommen werden sollten, die derzeit nicht im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, ist auf die Parallelität des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens und des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens zu achten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf die Stellungnahme 4 zur Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - Schreiben vom 25.09.2024 – verwiesen.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die externe Maßnahmenfläche ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in das Landeskompensationsverzeichnis einzutragen.

	einstimmig **X**		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag **X**		Anträge u/ä./ abweichender Beschluss **Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite:

6. STELLUNGNAHME
KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE - SCHREIBEN VOM 20.09.2024

	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgendes mitgeteilt: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 erläutert, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (WeSt Stadtplaner GmbH, Stand: August 2024) zeigt die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Baugebiet sowie die erforderliche Kompensation diesbezüglich in plausibler Art und Weise auf. Die in unserer Stellungnahme vom 18.09.2023 aufgeführten Anmerkungen bezüglich zeitlicher Festsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden berücksichtigt. Die dargestellte externe Kompensationsmaßnahme K2 wurde mit uns abgestimmt und ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, um die durch den Bebauungsplan begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Aus unserer Sicht sollte die externe Maßnahmenfläche, zwecks eindeutiger Zuordnung, in die Planzeichnung mit aufgenommen werden. Schließlich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass zur Verzeichnung im Kompensationsverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkraft-	Die externe Maßnahmenfläche wird nachrichtlich in der Planzeichnung, wie von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, dargestellt.

treten der Satzung an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KomOn-Serviceportal (KSP) vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden. Als Eintragungsstelle haben wir im KSP frühzeitig einen entsprechenden Vorgang mit der Kennung EIV-092023-V01FEG angelegt.	Die erforderliche Eintragung der Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis ist zeitnah vorzunehmen.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die externe Maßnahmenfläche ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen und in das Landeskompensationsverzeichnis einzutragen.

	einstimmig **X**		mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja **1** nein	Enthaltungen		wie Beschlussvorschlag **X**	Anträge u/ä./ abweichender Beschluss **Ersatzentscheidungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 GemO**

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:

Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite: